

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde *MARIA RAIN* vom 21.12.2017, Zahl A-2017-1147-0470, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2018)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 24. November 2016, Zl. 54/2016, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt. ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem festgesetzten Gebührensatz. Bei Tausch eines Behälters auf eine andere Größe ist der Gebührensatz anteilmäßig zu verrechnen, wobei der jährliche Betrag gem. § 1 Abs. 3 durch 360 geteilt wird und der Tagessatz mit folgenden Beträgen vervielfacht wird:

- (a) Für den alten Behälter wird die Anzahl der Tage beginnend vom 1.1. des jeweiligen Jahres bis zu dessen Einzug und
- (b) für den neuen Behälter wird die Anzahl der Tage beginnend von dessen Aufstellung bis 31.12. des jeweiligen Jahres herangezogen.

(3) Der Gebührensatz beträgt je aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter

- | | | |
|---|---|----------|
| (a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l pro Stück | € | 5,48 |
| (c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l jährlich | € | 139,40 |
| (d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l jährlich | € | 226,00 |
| (e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l jährlich | € | 1.153,80 |

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

(3) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr vorgeschrieben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abgabe.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühr ist mittels Abgabenbescheid bei Aufstellung oder Änderung der Müllbehälter festzusetzen.

(2) Jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November sind Zahlungen in der anteiligen Höhe des Jahresbetrages zu leisten.

(3) Die Vorschreibung der Zahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain (Abfallgebührenverordnung 2016), Zl. 58/2016 vom 24.11.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz *RAGGER*